

**BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER 14. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES SCHLÜSSELFELD,
REICHMANNSDORF - BEREICH SCHMIEDSBERG IV
UND THÜNGFELD - BEREICH KIRCHSTRASSE
STADT SCHLÜSSELFELD, LKRS. BAMBERG**

Mit Bescheid vom 12. April 2023 Nr. 41.2-6100-4270 hat das Landratsamt Bamberg die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Reichmannsdorf - Bereich Schmiedsberg IV und Thüngfeld - Bereich Kirchstraße, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Schlüsselfeld, Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schlüsselfeld, den 24. April 2023

STADT SCHLÜSSELFELD
I.V.

Bernhard Seeger, 2. Bürgermeister